

I. Begründung

1. Ausgangssituation

Die Stadt Leverkusen ist mit 50,0 % an der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) beteiligt. Die EVL strebt aufgrund des weiterhin positiven Marktumfelds für Erneuerbare Energien eine Beteiligung an der neu gegründeten Projektgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) an.

Die TEE wurde gegründet, um die Planung und Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland zu erweitern. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und Sonnenenergie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Die Marktperspektive für Erneuerbare Energien erscheint positiv, da die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2014) Wind On- und Offshore- sowie Photovoltaik-Anlagen als zentrale Treiber für den Ausbau dieser Energien definiert. Für den Wind Onshore-Bereich werden weiterhin solide Renditen erwartet sowie für den Photovoltaik-Bereich wieder rentable Investitionsmöglichkeiten. Weiterhin werden Investitionen in Onshore-Windenergie- und Photovoltaikanlagen wirtschaftlich weitgehend durch garantierte Vergütungen des EEG 2014 abgesichert.

In der Gesamtbetrachtung ergeben sich durch die vorgesehene Beteiligung Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der EVL führen. Insbesondere resultieren aus der Beteiligung eine Optimierung des Beteiligungsportfolios der EVL im Bereich der Erneuerbaren Energien, ein kommunaler Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und eine Stärkung der öffentlichen Energieversorgung. Darüber hinaus wird sich eine wirtschaftliche Stärkung der EVL auch positiv auf das Beteiligungsergebnis der Stadt Leverkusen auswirken.

Die EVL GmbH & Co. KG hat in der Vergangenheit bereits mehrere Windkraftprojekte auf ihre Wirtschaftlichkeit hin analysiert. Bestandsprojekte im Bereich Windkraft und PV waren insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Kaufpreisvorstellungen und Realisierungszeiträume nicht im Einklang mit den Renditevorstellungen der EVL standen. Die EVL möchte nun mit dem Engagement bei der TEE einen Beteiligungsansatz umsetzen, der hinsichtlich Realisationsgeschwindigkeit und Risikostreuung deutliche Vorteile verspricht.

2. Gesellschaftsrechtliche Konstellation

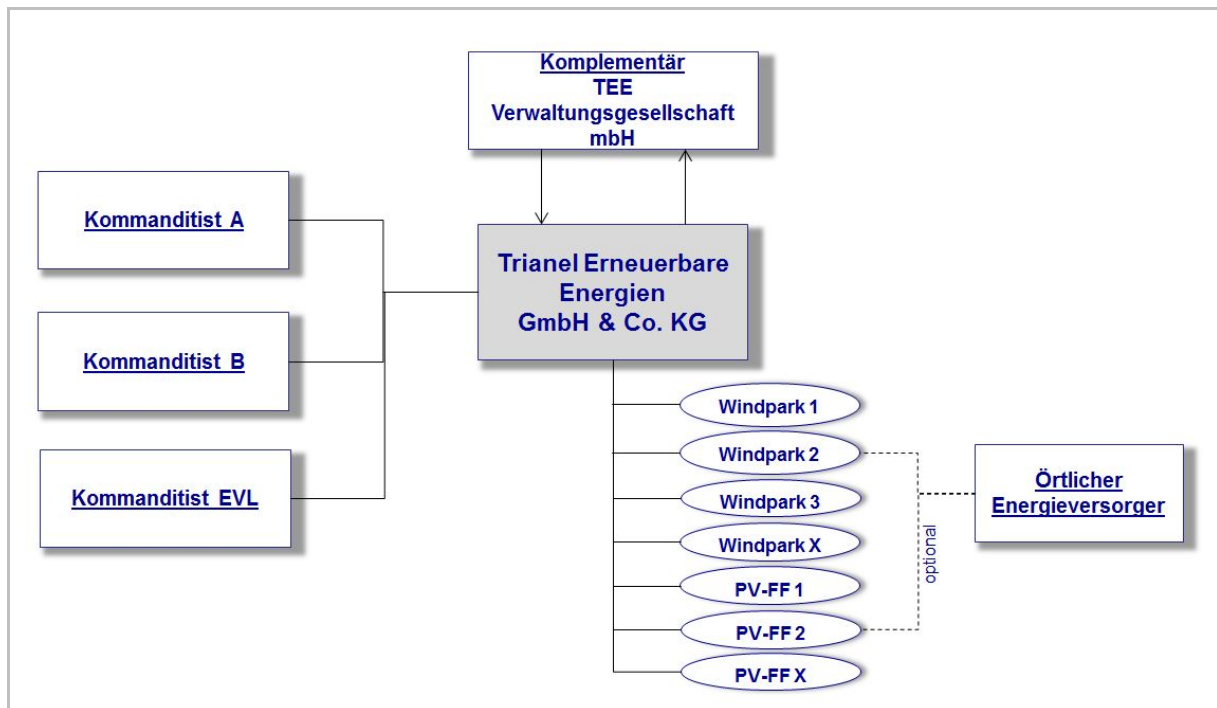
Die TEE besteht in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Neben der TEE existiert eine Verwaltungs-Gesellschaft (TEE Verwaltung) als Komplementär-GmbH. Mit dieser Rechtsform als GmbH & Co. KG geht einher, dass die beteiligten kommunalen Unternehmen und die Trianel GmbH – als große Stadtwerke-Kooperation – als Kommanditisten fungieren. Nach vollständiger Einzahlung ihrer Kommanditeinlage ist eine persönliche Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen. Komplementärin ist die TEE Verwaltung, welche Gläubigern der Kommanditgesellschaft persönlich und mit ihrem gesamten Vermögen haftet.

Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

Die Anteile an der TEE Verwaltung werden vollständig von der Kommanditgesellschaft gehalten, es handelt sich um eine sogenannte Einheitsgesellschaft. Da die Gesellschaftsrechte der GmbH-Gesellschafter bei der Einheitsgesellschaft durch die Kommanditgesellschaft ausgeübt werden, ist i.V.m. dem Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft sichergestellt, dass in der GmbH nicht anders entschieden wird als in der Kommanditgesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts den Kommanditisten übertragen wird.

Die Geschäftstätigkeit der TEE umfasst den Kauf und die Projektierung, Bau und den Betrieb von Windparks und Photovoltaikparks, die wiederum in eigenständigen Gesellschaften gehalten werden. Weiterhin übernimmt die TEE für die Projektgesellschaften die Kaufmännische Betriebsführung und stellt die Geschäftsführung.

Durch die Umsetzung einzelner Projekte in untergeordneten Projektgesellschaften der TEE kann den beteiligten Gesellschaftern neben der Beteiligung an der Projektgesellschaft TEE eine dezentrale Verankerung vor Ort durch eine weitere Beteiligung an der lokalen Projektgesellschaft ermöglicht werden. So können lokale Interessen bei der Projektauswahl eingebracht und durch entsprechende Beteiligung an der Projektgesellschaft umgesetzt werden. Gemeinsam mit der TEE werden somit durch transparente Nutzung der Expertise aller beteiligten Partner vor Ort, lokale Projekte zeitgerecht und kompetent umgesetzt. Lokale Interessen können gewahrt und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Schematisch ist die Gesellschaftsstruktur in nachstehender Grafik dargestellt.



Eine Umsetzung der Investitionsvorhaben im Bereich Wind Onshore erfolgt ab der zweiten Hälfte 2015. Ab 2017 sind die Ausschreibungsmodelle für alle regenerativen Erzeugungstechnologien – bis auf Windenergie Offshore – vorgesehen. Die Erkenntnisse aus der einjährigen Pilotphase für PV-FF dienen dann als Grundlage für die Ausgestaltung der jeweiligen Ausschreibungsmodelle. Mit einem frühzeitigen Engagement kann die Gesellschaft daher auch wichtige Erfahrungen für diesen umfassenden Ausschreibungswettbewerb sammeln. Mit dem Bündelungsansatz nutzt TEE die im Ausschreibungsmodell aus inhaltlichen und finanziellen Anforderungen resultierenden Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern. Die Präferenz vieler Verkäufer, lieber an mit der Energieversorgung im Kerngeschäft vertraute Stadtwerke als an reine Finanzinvestoren zu verkaufen, wird bestmöglich genutzt.

3. Projektrealisierung

Vor einer Investitionsentscheidung gibt es Rentabilitätsvorgaben, die erfüllt sein müssen. Zur Sicherheit werden jegliche Investitionsentscheidungen von der Gesellschafterversammlung der TEE nur getroffen, nachdem sich zuvor ein eigens dafür eingesetzter Investitionsbeirat ausgiebig mit dem wirtschaftlichen und technischen Chancen- und Risikoprofil befasst hat.

Der Investitionsbeirat soll laut Gesellschaftsvertrag der TEE mindestens drei und maximal neun gleichberechtigte Mitglieder haben, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt

werden (§ 9). Zusätzlich werden mit den potenziellen Gesellschaftern Investitionskriterien (Kriterienkatalog) vereinbart, um eine gemeinsame Grundlage zu schaffen, auf der zukünftige Projekte schneller abgestimmt werden können. Der „Kriterienkatalog“ weist in der Einleitung darauf hin, dass die Gesellschafter mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages bestimmten Projekten – im Voraus – zustimmen, sofern die benannten Kriterien erfüllt werden und der Investitionsbeirat eine Empfehlung ausspricht.

Dies soll durch einen sogenannten Vorratsbeschluss erfolgen. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass sich die TEE an weiteren noch nicht bestimmten Unternehmen (Projektgesellschaften) beteiligen darf, soweit sie den im TEE-Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen.

Ziel des Vorratsbeschlusses ist es, den Erwerb interessanter Projekte unter Einhaltung bestimmter Investitionskriterien kurzfristig sicherstellen zu können, ohne im Vorhinein die Ratsgremien sämtlicher Gesellschafter konsultieren zu müssen.

Mit dem Vorratsbeschluss erfolgt insbesondere eine auf eine begrenzte Zukunft gerichtete Zustimmung zu weiteren mittelbaren Beteiligungen der EVL. Nach Auskunft der Trianel GmbH wird das Modell des „Vorratsbeschlusses“ von der Bezirksregierung Köln sowie dem Innenministerium NRW als gemeindeordnungskonform beurteilt.

Im Zuge des erforderlichen kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens erfolgt dann eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Vorratsbeschluss-Modells durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

4. Kommunalrechtliche Aspekte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung

Die Beteiligung der EVL an der TEE in der vorgesehenen Form dürfte gemäß § 107a GO NRW als energiewirtschaftliche Betätigung kommunalwirtschaftsrechtlich zulässig sein.

Insbesondere ist auch eine Zustimmung zu künftigen Projekten im Wege eines Vorratsbeschlusses zulässig, da der geplante Vorratsbeschluss eindeutig bestimmbare und enge Kriterien für die Nichterforderlichkeit einer gesonderten Zustimmung festlegt. Auch in zeitlicher Hinsicht liegt eine Begrenzung des Vorratsbeschlusses bis zum Jahre 2020 vor.

Die EVL strebt den Beitritt bis Ende März 2016 an. Voraussetzung für einen Beitritt der EVL zum genannten Zeitpunkt ist – neben den Gremienbefassungen auf Ebene der Gesellschaft – ein abgeschlossenes kommunalwirtschaftsrechtliches Anzeigeverfahren.